

Wien, am 18. Mai 1988

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Ballhausplatz 2, 1014 Wien
Tel. (0222) 315, Kl. 4510 DW
Sachbearbeiter: Dr. HOFFMANN
DVR: 0000060

GZ. 1055.82/27-I.2.a/88

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes
über das Recht auf Sozialversicherung
und Sozialhilfe; Begutachtungsverfahren

Beilagen

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	22 GE 9 88
Datum:	31. MAI 1988
Verteilt:	1. Juni 1988 <i>Beilagen</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

H. Obwagner

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
beehrt sich, beiliegend 25 Ausfertigungen seiner Stellung-
nahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das
Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
TÜRK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN, am 18. Mai 1988

DVR: 000060

Zl. 1055.82/27-I.2.a/88

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe; Begutachtungsverfahren

Zu do. GZ 600.635/83-V/1/87

An das

Bundeskanzleramt

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich zu dem mit obzittierter Note übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe folgendes festzuhalten:

1. Im Rahmen der internationalen Menschenrechtsdebatte wird von Österreich kontinuierlich die Auffassung vertreten, daß das Ziel des Menschenrechtsschutzes die Gewährleistung der Würde des Menschen sowie seiner sozialen und wirtschaftlichen Sicherheit und der freien Entfaltungsmöglichkeit seiner gesamten Persönlichkeit ist. Hierbei wird betont, daß alle Menschenrechte untrennbar miteinander verbunden sind und dargelegt, daß die Würde des Menschen nicht gewahrt werden kann, wenn die erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Voraussetzungen fehlen, widrige soziale und wirtschaftliche Verhältnisse aber niemals die Verweigerung individueller Grund- und Freiheitsrechte rechtfertigen können.

Im Bericht der österreichischen Delegation an die am 19. und 20. März 1985 in Wien abgehaltene erste Europäische Ministerkonferenz über Menschenrechte wurde u.a. darauf hingewiesen, daß auf dem Gebiet des Schutzes wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte ein weiterer Schritt gesetzt werden muß und es notwendig erscheint, diese Rechte als subjektive Rechte von Einzelpersonen zu garantieren. In der von der Ministerkonferenz angenommenen

Resolution über die Rolle des Europarates bei der weiteren Verwirklichung der Menschenrechte wurde das Ministerkomitee dieser Organisation aufgefordert, bei der weiteren Arbeit des Europarates auf dem Gebiet der Menschenrechte die Wirksamkeit des bestehenden Systems des Schutzes wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte weiterhin zu evaluieren und vordringlich die Möglichkeit zu prüfen, weitere Verbesserungen einzuführen.

Eine verfassungsrechtliche Verankerung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte als subjektive Rechte von Einzelpersonen stellt zweifellos einen bedeutsamen Schritt zu deren effektiver Garantie infolge ihrer Überprüfbarkeit durch den Verfassungsgerichtshof dar. In diesem Sinne ist daher die Absicht, in der österreichischen Rechtsordnung ein Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe auf Verfassungsstufe zu verankern, grundsätzlich zu begrüßen. In diesem Zusammenhang wäre allerdings folgendes zu bedenken:

Die Arbeiten des Europarates hinsichtlich einer besseren Gewährleistung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte stagnieren derzeit; mit diesbezüglichen Fortschritten dürfte in näherer Zukunft kaum zu rechnen sein. Es erhebt sich daher die grundsätzliche Frage, ob Österreich gegenwärtig auf diesem Gebiet einen Schritt setzen oder ob nicht eher der Zeitpunkt abgewartet werden sollte, bis weitere einschlägige Regelungen im Rahmen des Europarates ausgearbeitet werden, die vom Konsens bzw. der Zustimmung zumindest der Mehrheit der Mitgliedstaaten dieser Organisation getragen sind. Ferner sollten eingehende Überlegungen angestellt werden, ob es tatsächlich zweckmäßig ist, aus dem Gesamtkomplex der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte lediglich ein einzelnes Recht herausgreifen und verfassungsrechtlich zu verankern, oder ob eine solche Verankerung, wenn nicht den gesamten Bereich dieser Rechte, so doch zumindest einen wichtigen Teilbereich erfassen sollte. Hierbei erschiene auch eine grundsätzliche Diskussion über eine Verankerung derartiger Grundrechte als subjektive Rechte von Einzelpersonen angezeigt, um Bundesregierung und Verfassungsgesetzgeber in die Lage zu versetzen, das Problem in voller Kenntnis der in Lehre und Praxis geführten Diskussion zu beurteilen.

2. Abgesehen von diesen grundsätzlichen Feststellungen ist aus der Sicht des ho. Ressorts zum vorliegenden Gesetzesentwurf samt Erläuterungen auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- a) Die in Art. I Abs. 1 enthaltene Forderung ist, wie die Erläuterungen selbst feststellen, bereits erfüllt. Die österreichische Gesetzgebung gewährleistet die soziale Sicherheit, aber eben auf einfach gesetzlicher Stufe. Das Vorblatt der Erläuterungen vermittelt unter der Überschrift "Problem" den Eindruck, internationale Vereinbarungen verpflichteten Österreich, diese Gewährleistung auf verfassungsrechtliche Stufe zu heben. Eine derartige Verpflichtung besteht jedoch nicht. Eine andere Begründung für diese Rangerhöhung und damit für die Erschwerung der Abänderung des Netzes der sozialen Sicherheit zu geben unterläßt der Gesetzentwurf. Der Begriff der sozialen Sicherheit wird zudem im Gesetzestext nicht definiert und in den Erläuterungen lediglich durch Hinweise auf internationale Abkommen umrissen.
- b) Art. I Abs. 1 des Entwurfes stellt somit eine institutionelle Garantie der Sozialversicherung durch Normierung eines umfassenden Gesetzgebungsauftrages auf Verfassungsstufe in Aussicht. Der Normtext selbst scheint kein subjektives öffentliches Recht auf soziale Sicherheit zu schaffen. Dagegen besagen die Erläuterungen zu dieser Bestimmung, daß für "den einzelnen ... damit ein Recht auf gleichberechtigte Teilnahme am System der Sozialversicherung verbunden sein" werde und "Eingriffe in diese Garantie der verfassungsgerichtlichen Prüfung unterliegen würden."
- c) Die Erläuterungen lassen eine Begründung dafür vermissen, weshalb Art. I Abs. 1 die soziale Sicherheit durch einen Gesetzgebungsauftrag, dagegen das Recht auf Sozialhilfe in Art.

I Abs. 2 - also einen Teilaspekt der sozialen Sicherheit - durch Schaffung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts unterschiedlich garantieren will.

Die Erläuterungen unterlassen es auch, einen Hinweis darauf zu geben, welcher Personenkreis beispielsweise das Recht auf Sozialhilfe hat und dieses Recht auch erforderlichenfalls durch Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof geltend machen kann. Jedenfalls werden zu diesem Personenkreis Flüchtlinge, in Notlage geratene Touristen und andere Nicht-Österreicher, die nicht illegale Einwanderer sind, gehören. Daß dies eine finanzielle Belastung öffentlicher Mittel - gleich ob des Bundes oder anderer Gebietskörperschaften - mit sich bringen würde, wird aber nicht erwähnt.

- d) Gemäß Art.12 Abs.1 Zif.1 B-VG ist hinsichtlich des "Armenwesens" (Sozialhilfe) Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung. Ein Bundesgrundsatzgesetz wurde bisher nicht erlassen. Im Hinblick auf diese Kompetenzverteilung und der verfassungsrechtlichen Konzeption Österreichs als kooperativer Bundesstaat wäre vor Positivierung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Sozialhilfe eine Absprache mit den Ländern zu suchen, zumal derzeit ausschließlich diese die Kosten im Bereich der Sozialhilfe zu tragen haben.

Für den Bundesminister:

TÜRK

F.d.R.d.A.:

